

Information zur Zulassung

Masterstudiengang E-Learning und Wissensmanagement

Studiengangskennzahl 0364

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH Burgenland absolvierte Bachelorstudiengang Information, Medien & Kommunikation. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zum Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 99 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus: Sozial-, Wirtschafts-, Gesundheits-, Geistes-, Natur-, Rechts-, Formal-, Sprach-, Erziehungs-, Kommunikations- und Informationswissenschaften sowie Medizin und technische Wissenschaften. Davon müssen 9 ECTS auf den Bereich wissenschaftliches Arbeiten entfallen. Wobei die für den Masterstudiengang relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen.

Bereich	ECTS Credits
Sozial-, Wirtschafts-, Gesundheits-, Geistes-, Natur-, Rechts-, Formal-, Sprach-, Erziehungs-, Kommunikations- und Informationswissenschaften, Medizin und technische Wissenschaften	90
wissenschaftliches Arbeiten	9

Bei unten angeführten Studienrichtungen ist von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung jedenfalls auszugehen:

Bachelorstudium/Fachhochschul- Bachelorstudiengang	Hochschule
BA Information, Medien & Kommunikation (alle Curriculumsversionen)	Fachhochschule Burgenland
BA Personal- und Wissensmanagement (alle Curriculumsversionen)	FHWien-Studiengänge der WKW
BA Pädagogik (alle Curriculumsversionen)	Universität Wien
BA Integriertes Sicherheitsmanagement (alle Curriculumsversionen)	Fachhochschule Campus Wien
BA Lehramt an Volksschulen (alle Curriculumsversionen)	Pädagogische Hochschule Burgenland
BA Lehramt an Neuen Mittelschulen (alle Curriculumsversionen)	Pädagogische Hochschule Burgenland
BA Lehramt an Volksschulen (alle Curriculumsversionen)	Pädagogische Hochschule Wien
BA Lehramt an Neuen Mittelschulen (alle Curriculumsversionen)	Pädagogische Hochschule Wien
BA Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (alle Curriculumsversionen)	Pädagogische Hochschule Wien
BA Lehramt für Berufsschulen (alle Curriculumsversionen)	Pädagogische Hochschule Wien

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Im Masterstudiengang werden Deutsch und Englisch als Arbeitssprachen verwendet. Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Sind entsprechende Belege aus vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich, so besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung am Studiengang.

Bewerber*innen müssen ausreichende Englischkenntnisse belegen (mindestens Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Sind entsprechende Belege aus vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich, so besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung am Studiengang.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.